

Satzung

der

Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH

§ 1

Firma, Sitz, Gesellschafterin

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nottuln.
- (3) Alleinige Gesellschafterin ist die Gemeinde Nottuln.

§ 2

Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und der sozialen Struktur der Gemeinde Nottuln und die Förderung des Wirtschaftslebens.

§ 3

Durchführung des Gesellschaftszwecks

- (1) Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck bebaute und unbebaute Grundstücke an- und verkaufen, mieten und vermieten, pachten und verpachten, familienfreundlichen und kostengünstigen Wohnraum errichten und vermarkten sowie gewerblich oder hoheitlich zu nutzende Gebäude und Einrichtungen errichten und betreiben. Die Gesellschaft kann tätig sein im Sinne des § 34c Gewerbeordnung.
- (2) Weiterhin kann die Gesellschaft Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und/oder Vermarktung erneuerbarer Energien errichten und betreiben.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist ebenfalls der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Handelsgesellschaften, die dem Gesellschaftszweck dienen.
- (4) Die Gesellschaft kann zudem alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar bzw. mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.600,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendsechshundert). Die Stammeinlage ist vollständig erbracht.

§ 5

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss ist gemäß den Vorschriften des HGB und den ergänzenden Bestimmungen des GmbHG bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 HGB aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches der HGB zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die in § 53 HGrG genannten Gegenstände.

§ 6

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer allein bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. In allen Fällen kann die Gesellschafterversammlung jedoch einzelnen oder allen Geschäftsführern die Alleinvertretungsbefugnis übertragen.
- (2) Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann den, einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) teilweise oder umfassend befreien.

- (4) Sind Mitglieder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nottuln zu Geschäftsführern der Gesellschaft bestimmt, so werden diesen die ihnen im Rahmen ihres dort bestehenden Dienstvertrages für die Gemeinde Nottuln obliegenden Tätigkeiten genehmigt. Im Rahmen des zwischen ihnen als Geschäftsführer und der Gesellschaft bestehenden Treueverhältnisses werden sie insoweit, als sie auch für die Gemeinde Nottuln tätig sind oder auch werden, von dieser ausschließlichen Treueverpflichtung gegenüber der Gesellschaft entbunden.

§ 7

Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung eigenverantwortlich entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Sie hat die Gesellschafterversammlung und insbesondere den Aufsichtsrat regelmäßig und den Aufsichtsrat auf jede Anfrage hin, über die Angelegenheit der Gesellschaft zu unterrichten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung erlassen, gemäß der die Geschäftsführung zum Abschluss bestimmter Geschäfte die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates benötigen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln und dem Bürgermeister als Vertreter der alleinigen Gesellschafterin.
- (2) Jedes Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses kann sich durch eines der benannten allgemeinen stellvertretenden Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln vertreten lassen. Alle Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung als Zuhörer entsprechend der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Nottuln teilzunehmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mindestens einmal innerhalb der ersten 6 Monate eines Jahres einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder

die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gefordert wird.
- (5) Alle Vertreter der Gesellschafterin sind zur Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit einzuladen. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens zehn Kalendertage, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Eine Einberufung in Textform ist genügend, wenn der Gesellschaft eine Bestätigung in Textform des jeweiligen Gesellschaftervertreters darüber zugeht, dass er die Einberufung fristgerecht im Sinne des vorstehenden Satzes erhalten hat; die Beweislast hierfür trägt der einberufende Geschäftsführer.
- (6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Ausschussvorsitzende.
- (7) Grundsätzlich sollen Gesellschafterversammlungen in Präsenz stattfinden. Die Geschäftsführung kann jedoch nach freiem Ermessen entscheiden, dass
 - a. die Sitzung ohne physische Präsenz der Gesellschaftervertreter insgesamt als virtuelle Sitzung per Videokonferenz abgehalten wird oder
 - b. einzelne Gesellschafter ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der Videokonferenz ausüben können.

Die technische Ausgestaltung unterliegt dem freien Ermessen der Geschäftsführung, die, ohne dass dies ihr Ermessen einschränkt auch absehbar erhöhte Anforderungen an die Beschlussfassung, wie einen etwaig geheim zu fassenden Beschluss und/oder die Protokollierung des Abstimmungsverhaltens berücksichtigen soll. Bei Teilnahme an der Sitzung im Wege der Videokonferenz tragen die Gesellschaftervertreter die Verantwortung dafür, dass die von ihnen eingesetzte Technik funktioniert und die Vertraulichkeit der Versammlung gewahrt bleibt.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gesellschafterversammlung vertreten ist. Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen

Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

- (9) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist eine Niederschrift hierüber anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Gesellschafterin ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (10) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über:
- den Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung der Gesellschaft,
- bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Nottuln gebunden.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Gegenstände:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Jahresergebnisses,
 - b) die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - d) die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - e) die Änderungen der Satzung,
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und sie darf sich dazu eines Sachverständigen Dritten bedienen.
- (3) Als Vergütung erhalten die Mitglieder der Gesellschafterversammlung für jede Sitzung eine Entschädigung, die sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Nottuln ergibt.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Die in § 52 GmbHG angegebenen Vorschriften des AktG finden auf ihn insoweit Anwendung, als in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt durch die Gesellschafterversammlung analog § 50 Abs. 3 GO NRW.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt längstens 5 Jahre. Sie endet spätestens mit der Einsetzung der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln durch Wahl in ihr Amt zu Beginn einer jeden Wahlperiode des für die Gemeinde Nottuln gewählten Rates. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (4) Aufsichtsratssitzungen müssen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen einberufen werden. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Einberufen wird der Aufsichtsrat von seinem Vorsitzenden. Das hat auch zu geschehen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Er hat auch zusammenzutreten, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer es unter Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Grundsätzlich sollen Aufsichtsratssitzungen in Präsenz stattfinden. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann jedoch nach freiem Ermessen entscheiden, dass
 - a. die Sitzung ohne physische Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder insgesamt als virtuelle Sitzung per Videokonferenz abgehalten wird oder
 - b. einzelne Aufsichtsratsmitglieder ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der Videokonferenz ausüben können.

Die technische Ausgestaltung unterliegt dem freien Ermessen der Aufsichtsratsmitglieder, die, ohne dass dies ihr Ermessen einschränkt, auch absehbar erhöhte Anforderungen an die Beschlussfassung wie einen etwaig geheim zu fassenden Beschluss und/oder die Protokollierung des Abstimmungsverhaltens berücksichtigen soll. Bei Teilnahme an der Sitzung im Wege der Videokonferenz tragen die

Aufsichtsratsmitglieder die Verantwortung dafür, dass die von ihnen eingesetzte Technik funktioniert und die Vertraulichkeit der Versammlung gewahrt bleibt.

- (6) Eine Aufsichtsratsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, kann mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei Einberufung ist in der Tagesordnung darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Außerhalb einer Aufsichtsratssitzung können Beschlüsse in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertreten den Aufsichtsrat nach außen und sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind die folgenden und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden:
 - a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist auch zu Weisungen an sie berechtigt, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
 - b) Er nimmt zu dem von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss Stellung, bevor er der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (9) Der Aufsichtsrat kann von der Gesellschafterversammlung Entlastung beanspruchen.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten als Vergütung für jede Sitzung eine Entschädigung, die sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Nottuln ergibt.

§ 11

Auflösung

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die

Geschäftsführer mit ihren zuvor bestehenden Vertretungsberechtigungen, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung besondere Liquidatoren bestellt werden.

§ 12

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung wird die Gesellschafterin diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken wird die Gesellschafterin diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.